

# Allgemeine Bedingungen

**B3 ENERGIE**

Eine Marke der EVN Gruppe

für die Lieferung von Wärme an die Kunden der EVN Wärme GmbH  
in Oberösterreich

## Inhalt

I.	Gegenstand des Vertrages	2
II.	Vertragsabschluss	2
III.	Wärmequalität	2
IV.	Umfang der Lieferung; Lieferunterbrechungen	2
V.	Haftung bei Störungen	2
VI.	Grundstücksbenützung	3
VII.	Baukostenzuschuss	3
VIII.	Preise, Preisänderungen	3
IX.	Anschlussanlage, Hausanschluss, Übergabestation	4
X.	Heizzentralen	4
XI.	Anlage des Kunden	5
XII.	Anschluss der Kundenanlage, Mitteilungspflicht	5
XIII.	Prüfung und Betrieb der Kundenanlage, Zutrittsrecht	5
XIV.	Messung des Wärmeverbrauches	5
XV.	Nachprüfung der Messeinrichtungen	6
XVI.	Ablesung der Messergebnisse	6
XVII.	Berechnungsfehler	6
XVIII.	Verwendung der Wärme	6
XIX.	Vertragsstrafe	6
XX.	Abrechnung	7
XXI.	Abschlagszahlungen	7
XXII.	Zahlung, Verzug, Mahnung	7
XXIII.	Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung	7
XXIV.	Vertragsdauer, Vertragseintritt	7
XXV.	Einstellung der Versorgung, Vertragsauflösung	8
XXVI.	Änderung der „Allgemeinen Bedingungen“	8
XXVII.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	8
	Anhang zu den „Allgemeinen Bedingungen“	9
	Technischer Anhang zu den „Allgemeinen Bedingungen“	9

Im Folgenden kurz „EVN“ genannt.

EVN hält ausdrücklich fest, dass der in diesen „Allgemeinen Bedingungen“ verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus juristischen und Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

## I. Gegenstand des Vertrages

1. Mit Abschluss des Vertrages erwirbt der Kunde das Recht, dass EVN:

- seine Anlage an ein Verteilnetz oder an eine Heizzentrale (Wärmeversorgungseinrichtungen) anschließt,
- die vereinbarte Leistung für seinen Bedarf bereitstellt und
- Wärme an seine Anlage liefert.

2. Der Vertrag verpflichtet den Kunden, den Bedarf an Wärme für seine angeschlossene Anlage durch Bezug von EVN zu decken. Ausgenommen ist die Wärmebedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (z.B. Biomasse, Erdwärme, Solarenergie).

## II. Vertragsabschluss

1. Für die Erstellung des Vertrages (Anschluss, Lieferung) sollen die von EVN aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Kunden, die mit Telefax oder jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann EVN nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen.

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch EVN angenommen wird. Für die Annahmeerklärung von EVN kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der EVN wirksam. Wird das Angebot von EVN erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei EVN einlangt.

2. Die „Allgemeinen Bedingungen“ werden jedem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt und erläutert.

## III. Wärmequalität

1. EVN stellt dem Kunden Wärme in Form des vereinbarten Wärmeträgers (z. B. Dampf, Kondensat, Heizwasser) zur Verfügung.

2. Druck und Temperatur des Wärmeträgers müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Stellt der Kunde darüber hinausgehende Anforderungen an den Wärmeträger, muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.

3. EVN kann Art, Druck und Temperatur des Wärmeträgers ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Hierbei muss EVN die berechtigten Interessen des Kunden möglichst berücksichtigen.

## IV. Umfang der Lieferung; Lieferunterbrechungen

1. Für die Dauer des Vertrages stellt EVN dem Kunden jederzeit Wärme im vereinbarten Umfang zur Verfügung.

Das gilt nicht:

- soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vereinbart sind,
- soweit EVN an der Erzeugung, am Bezug oder an der
- Verteilung von Wärme durch höhere Gewalt gehindert ist,
- soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich von EVN befinden,
- soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
- soweit die Lieferung wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die „Allgemeinen Bedingungen“ eingestellt worden ist.

2. Die Lieferung kann unterbrochen werden, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen oder um einen drohenden Zusammenbruch der Wärmeversorgung zu verhindern.

Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten (Abschaltungen) gibt EVN in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt.

Die Benachrichtigung entfällt, wenn sie:

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

3. Es ist Sache des Kunden, alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Lieferunterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen könnten.

## V. Haftung bei Störungen

1. EVN haftet für Schäden aus Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Belieferung, die EVN oder eine Person, für welche EVN einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung für Folgeschäden oder entgangenem Gewinn ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Wenn der Kunde berechtigt ist, Wärme an Dritte weiterzuleiten, so haftet EVN dem Dritten gegenüber im gleichen Umfang wie dem Kunden.

## VI. Grundstücksbenützung

1. EVN ist berechtigt, für die örtliche Versorgung Grundstücke des Kunden unentgeltlich zu benützen.

Dieses Recht ist beschränkt:

- auf Grundstücke und Gebäude, die im gleichen Versorgungsgebiet wie die Anlage des Kunden liegen,
- auf Grundstücke, deren Wert infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Wärmeversorgung erhöht wird. Im Rahmen der Grundbenützung hat der Kunde auf seinem Grundstück zuzulassen,
- dass Leitungen verlegt werden,
- dass Schieber, Armaturen und Zubehör angebracht werden,
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z. B. Freihaltung der Wärmeleitungsstrasse von Bäumen).

2. EVN benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde verständigt EVN von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die EVN Einrichtungen gefährden könnten.

3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen. EVN trägt die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Einrichtungen dienen ausschließlich der Versorgung dieses Grundstücks.

4. Nach Auflösung des Vertrages kann EVN die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Kunde es verlangt, ist EVN dazu verpflichtet. EVN ist jedoch berechtigt, die Benützung der Grundstücke auch noch über eine angemessene Zeit nach Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist.

Das Recht des Kunden, die Räumung seines Grundstücks zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen, die ausschließlich für die Versorgung des Grundstücks bestimmt waren.

5. Der Kunde hat auf Verlangen von EVN die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Kundenanlage befindet, nicht im Kundeneigentum steht.

EVN kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn EVN bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Kunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Kunde für etwaige Nachteile von EVN aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautionsleistung leisten.

## VII. Baukostenzuschuss

1. EVN ist berechtigt, dem Kunden:

- bei Neuanschluss und
- bei Erhöhung des Versorgungsumfangs

einen Baukostenzuschuss zu verrechnen. Der Baukostenzuschuss ist ein Kundenbeitrag für die Errichtung und Ausgestaltung der Wärmeversorgungseinrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung der betreffenden Kundenanlage sind.

2. Einen allfälligen Baukostenzuschuss muss EVN dem Kunden spätestens mit der Zusage der Versorgungsmöglichkeit bekanntgeben. Die Höhe sowie die Zahlungsmodalitäten müssen schriftlich vereinbart werden.

## VIII. Preise, Preisänderungen

1. Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Die Preise sind wertgesichert.

2. Der Kunde hat EVN alle für die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der tariflichen Bezugsgrößen zur Bemessung des Preises zur Folge haben.

3. EVN behält sich Änderungen der vereinbarten Preise vor. EVN ist berechtigt, die Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen nach zweimonatiger Vertragsdauer zu senken oder zu erhöhen,

- bei nicht von ihrem Willen abhängigen Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z. B. Emissionszertifikate, öffentliche Förderungen, Änderungen von behördlichen Vorschriften, neue Gesetze oder Normen, Brennstoffkosten, Lohn-, Personal- oder Transportkosten). Dies gilt auch bei Änderungen oder Neueinführung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation der Preise beeinflussen. Änderungen der Preise werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekanntgegeben. Zu einer Senkung ist EVN gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, auch verpflichtet.

- Im Wege einer Änderungskündigung, um Anpassungen im Hinblick auf die für die Preiskalkulation relevanten Kosten durchführen zu können. Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Sie erlangen unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen als Änderungskündigung für die bestehenden Verträge Wirksamkeit. Wenn der Kunde einer Preisänderung innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden schriftlich widerspricht, endet der Vertrag nach Ablauf der Frist. Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen Preise.

Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist nicht, erhalten die geänderten Preise nach deren Ablauf Wirksamkeit. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen besonders hinzuweisen.

→ Preisanpassungen durch die vereinbarte Wertsicherung (Preisänderungsklausel) sind jederzeit möglich.

4. EVN wird den Kunden – wenn er es wünscht – über den wirtschaftlichen Einsatz von Wärme unentgeltlich beraten.

### **IX. Anschlussanlage, Hausanschluss, Übergabestation**

1. Die Anschlussanlage umfasst den Hausanschluss. Der Hausanschluss beginnt an seiner Abzweigstelle im EVN Verteilnetz und endet mit den ersten Absperrvorrichtung, dies sich unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt, jedenfalls aber vor der Übergabestation befindet. Die Übergabestation umfasst Mess-, Regel- und Absperrvorrichtungen und enthält den Wärmetauscher. Andere Regelungen können vertraglich vorgesehen werden.

2. EVN übergibt Wärme am Ende der Anschlussanlage (Übergabestelle).

3. EVN ist berechtigt, den Wärmebedarf mehrerer Kunden auf einer Liegenschaft von einer Anschlussanlage aus zu decken.

4. EVN bestimmt Art, Zahl und Lage der Anschlussanlagen sowie deren Änderung, nachdem EVN den Kunden angehört hat. Dabei muss EVN die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen.

5. Anschlussanlagen gehören zur Betriebsanlage von EVN, stehen im Eigentum von EVN und werden ausschließlich von EVN hergestellt, geändert, instand gehalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt.

6. Der Kunde hat alle baulichen Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen. EVN kann verlangen, dass der Kunde für die Anschlussanlage einen geeigneten Platz oder Raum unentgeltlich zur Verfügung stellt.

7. Der Kunde darf keine Eingriffe in die Installation der Anschlussanlagen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anschlussanlagen müssen vor Beschädigungen geschützt und zugänglich sein. Der Kunde hat jede Beschädigung und Undichtheit der Anschlussanlage EVN sofort mitzuteilen.

Der Kunde oder der vom Kunden beauftragte Installateur ist berechtigt, die Absperrorgane der Anschlussanlage bei Gefahr in Verzug oder nach Aufforderung durch EVN zu schließen. Dabei sind die Anweisungen der EVN einzuhalten. Die Schließung ist EVN unverzüglich mitzuteilen. Das neuerliche Öffnen der Absperrorgane der Anschlussanlage hat durch EVN zu erfolgen.

8. Der Kunde hat für eine notwendige Beheizung und Beleuchtung der Anschlussanlage zu sorgen. Außerdem hat der Kunde die allenfalls für den Betrieb der Anschlussanlage benötigte elektrische Energie auf seine Kosten am Einbauort zur Verfügung zu stellen.

9. EVN hält die Anschlussanlage auf eigene Kosten während der Vertragsdauer instand. Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Instandhaltung bedarf einer eigenen Vereinbarung mit dem Kunden.

10. Der Kunde trägt die Kosten für:

→ die Herstellung der Anschlussanlage und für die Verstärkung des Hausanschlusses, der durch eine Erhöhung seines Versorgungsumfanges oder seiner geänderten Wärmebedarf erforderlich wird und

→ eine Veränderung der Anschlussanlage, welche durch eine Änderung seiner Anlage erforderlich wird oder auf seinen Wunsch erfolgt.

11. EVN teilt die Kosten des Hausanschlusses neu auf, wenn innerhalb von 10 Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzukommen und der Hausanschluss dadurch ganz oder teilweise zum Bestandteil des Verteilnetzes wird.

EVN wird dem Kunden ein aus der Aufteilung resultierendes Guthaben erstatten, es sei denn, dass im Hinblick auf künftige weitere Anschlüsse die Kosten ohnedies nur anteilig verrechnet worden sind.

12. EVN ist berechtigt, die Anschlussanlage auch für die örtliche Versorgung zu benützen. Über die Benützung ist zwischen dem Kunden und EVN das Einvernehmen herzustellen.

13. EVN kann verlangen, dass Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringen, in der sich dieser mit der Herstellung der Anschlussanlage einverstanden erklärt und die genannten Verpflichtungen anerkennt.

EVN kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn EVN bescheinigt wird, dass der Grundstückseigentümer seine Zustimmung dem Kunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Kunde für etwaige Nachteile von EVN aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautions leisten.

### **X. Heizzentralen**

1. Heizzentralen sind Wärmeerzeuger (z. B. Kessel, Wärmepumpe), die zur Versorgung der auf derselben Liegenschaft befindlichen Kundenanlagen dienen (z. B. Wohnungen, Geschäfte).

2. EVN übergibt Wärme unmittelbar nach dem Wärmeerzeuger (Übergabestelle). Andere Regelungen können vertraglich vorgesehen werden.

3. Für die Errichtung, für den Betrieb und für die Erhaltung der Heizzentrale gelten die mit dem Liegenschaftseigentümer abgeschlossenen Vereinbarungen.

4. EVN ist berechtigt, den Wärmebedarf mehrerer Kunden auf einer Liegenschaft von einer Heizzentrale aus zu decken.

5. EVN ist berechtigt, die Heizzentrale auch für die örtliche Versorgung zu benützen. Über die Benützung ist zwischen dem Kunden und EVN das Einvernehmen herzustellen.

6. Wenn der Kunde Störungen und Schäden der Heizzentrale feststellt, hat er sie EVN sofort mitzuteilen.

## **XI. Anlage des Kunden**

1. Am Ende der Anschlussanlage (Übergabestelle) beginnt die Kundenanlage. Diese beinhaltet z.B. das Motorventil, die Übergabestation, den Schmutzfänger, die Pumpen, die Regelung, die Heizungsverteilerleitungen, die Warmwasserbereitung und Heizkörper. Die Kundenanlage steht im Eigentum des Kunden.

Der Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Instandhaltung der Kundenanlage. Ausgenommen sind die in Eigentum von EVN stehenden Mess- und Regeleinrichtungen.

2. Bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung der Kundenanlage sind:

- die geltenden Vorschriften,
- die anerkannten Regeln der Technik und
- die Installationsrichtlinien von EVN zu beachten.

Insbesondere hat der Kunde im Vorlauf nach der Anschlussanlage und vor dem Wärmetauscher einen Schmutzfänger zu installieren und einmal jährlich zu reinigen. EVN haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung dieser Vorkehrung entstehen.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Rohrleitungen zwischen der Anschlussanlage und dem Wärmemengenzähler isoliert sind und auf diesen Rohrleitungen keine Wärmeentnahme erfolgt.

In der Kundenanlage ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen. Der Kunde haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.

3. In der Kundenanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfsteile bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

4. EVN kann die Kundenanlage oder Teile davon plombieren, wenn Sicherheitsmängel festgestellt werden oder wenn die Versorgung eingestellt wird. EVN kann auch Leitungen plombieren, die unge-messene Wärme führen.

## **XII. Anschluss der Kundenanlage, Mitteilungspflicht**

1. EVN oder deren Beauftragter schließt die Kundenanlage an die Wärmeversorgungseinrichtungen an und gibt die Wärmezufuhr frei. Die Freigabe der Wärmezufuhr setzt den Nachweis voraus, dass die Kundenanlage ordnungsgemäß errichtet wurde. EVN ist berechtigt, die Ausführung der Installation zu überprüfen.

2. Die Kosten des Anschlusses und der Freigabe der Wärmezufuhr trägt der Kunde. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden.

3. Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage sind EVN mitzuteilen. Auch dafür gelten die Punkte 1. und 2. Erneuerungen von Verbrauchseinrichtungen mit höchstens gleicher Leistung müssen EVN nicht mitgeteilt werden.

## **XIII. Prüfung und Betrieb der Kundenanlage, Zutrittsrecht**

1. Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kundenanlagen und störende Rückwirkungen auf EVN Einrichtungen ausgeschlossen sind.

2. EVN behält sich vor, die Anlage des Kunden zu prüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Kundenanlage sowie durch ihren Anschluss an die Wärmeversorgungseinrichtungen übernimmt EVN keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. EVN hat den Kunden auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist EVN nicht zum Anschluss oder zur Belieferung der Kundenanlage verpflichtet. EVN kann auch nur die mit Mängeln behafteten Teile von der Belieferung ausschließen. EVN haftet jedoch für Schäden, die durch Sicherheitsmängel verursacht wurden, sofern diese Mängel bei einer Prüfung festgestellt und dem Kunden nicht mitgeteilt worden sind.

3. Die EVN Mitarbeiter und deren Beauftragte haben das Recht auf Zutritt zu den Wärmeversorgungseinrichtungen und zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten von EVN aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, um zum Beispiel

- die Messeinrichtungen und die Übergabestation abzulesen und instand zu halten,
- die vereinbarten Bemessungsgrundlagen zu ermitteln und
- die technischen Einrichtungen zu erfassen und zu überprüfen.

Die EVN Mitarbeiter haben sich auszuweisen, wenn der Kunde es verlangt.

## **XIV. Messung des Wärmeverbrauchs**

1. EVN stellt die vom Kunden abgenommene Wärmemenge durch Messeinrichtungen fest, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechen müssen.

Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge an einer Übergabestelle festgestellt wird, von der aus mehrere Kunden versorgt werden. EVN bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; EVN ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

Erfolgt die Wärmeversorgung mit dem Wärmeträger Dampf, wird die Kondensatmenge gemessen.

2. Für Messeinrichtungen hat der Kunde Zählerplätze nach den Angaben von EVN vorzusehen.

3. EVN sorgt für eine einwandfreie Messung der Wärmemengen und bestimmt deshalb Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt der Einbau der Messeinrichtung vor der Übergabestation. Zu den Aufgaben von EVN gehört es auch, Messeinrichtungen beizustehen, anzubringen, instand zu halten und zu entfernen. EVN muss dabei den Kunden anhören und dessen berechnete Interessen wahren. Für den Einbau sowie für die Beistellung und Wartung der Messeinrichtungen ist EVN berechtigt, ein Entgelt zu verlangen. Wenn der Kunde es verlangt, ist EVN verpflichtet, Messeinrichtungen zu verlegen, soweit dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; die Kosten der Verlegung trägt der Kunde.

4. Ist eine Wärmemessung nicht möglich oder nicht vereinbart, ist ein geeignetes Ersatzverfahren zulässig.

5. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von EVN Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen derartiger Einrichtungen EVN unverzüglich mitzuteilen.

### **XV. Nachprüfung der Messeinrichtungen**

1. Der Kunde kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch EVN verlangen oder bei den Eichämtern beantragen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt, so hat er EVN von der Antragstellung zu benachrichtigen.

2. Die Kosten der Nachprüfung trägt EVN, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls hat der Kunde die Kosten zu tragen.

### **XVI. Ablesung der Messergebnisse**

1. Die Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen von EVN Mitarbeitern (und deren Beauftragte) oder auf Verlangen von EVN vom Kunden selbst abgelesen.

2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, verrechnet EVN vorläufig einen geschätzten Verbrauch.

### **XVII. Berechnungsfehler**

1. Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss:  
→ EVN den zu viel berechneten Betrag erstatten oder

→ der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

2. Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder wenn eine Messeinrichtung nicht anzeigt, ermittelt EVN den Verbrauch nach folgenden Verfahren:

- durch Schätzung aufgrund des vorjährigen Verbrauchs oder
- durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei wird der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

In beiden Fällen müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesetermin beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### **XVIII. Verwendung der Wärme**

1. EVN stellt dem Kunden Wärme nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von EVN.

2. Wärmeträger dürfen den Anlagen nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden. Ausnahmen müssen vertraglich vereinbart werden.

### **XIX. Vertragsstrafe**

1. EVN kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Kunde Wärme unbefugt bezieht. Ein unbefugter Bezug liegt vor, wenn die Messeinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden oder wenn Wärme ungemessen oder nach Einstellung der Lieferung bezogen wird. Die Vertragsstrafe wird nach den Preisen berechnet, die mit dem Kunden vereinbart worden sind. Dabei wird für die Dauer des unbefugten Gebrauchs ein höchstmöglicher Wärmeverbrauch angenommen.

2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig:

- die Verpflichtung verletzt, alle für die Preisbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse EVN mitzuteilen oder
- Wärme im Gegensatz zu den Beschränkungen der „Allgemeinen Bedingungen“ oder der Preisliste verwendet. In diesem Fall beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des entgangenen Betrages, den EVN verrechnet hätte, wäre der Kunde seinen Verpflichtungen nachgekommen.

3. Die Vertragsstrafe kann nach den oben genannten Grundsätzen für ein Jahr berechnet werden, wenn:

- die Dauer des Bezuges,
- der Beginn der Mitteilungspflicht oder

→ die Dauer der Missachtung der Beschränkung in der Verwendung von Wärme nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden können.

## **XX. Abrechnung**

1. Die vom Kunden abgenommene Wärmemenge wird von EVN in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände dürfen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungsjahres die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen. Spätere Einsprüche sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar sind; die Beweispflicht trifft diesfalls EVN.

4. Ändern sich die vereinbarten Preise, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung angepasst.

## **XXI. Abschlagszahlungen**

1. EVN kann Abschlagszahlungen (=Teilbeträge) verlangen, wenn der Verbrauch über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, werden die Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn dies auch nicht möglich ist, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden.

2. Ändern sich die vereinbarten Preise, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Preisänderung angepasst.

3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss EVN den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages muss EVN zu viel bezahlte Beträge unverzüglich erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten von EVN.

## **XXII. Zahlung, Verzug, Mahnung**

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Zahlungen sind auf das Konto von EVN zu leisten. Kosten für Überweisungen (z. B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. In begründeten Fällen kann EVN auch Barzahlung verlangen.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EVN Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.

3. EVN ist berechtigt, Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen. Wie z.B. die von ihr erfolgten Mahnungen, Wiedervorlagen von Rechnungen oder die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkasso-institute sowie im Fall der Befassung eines Rechtsanwalts dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe zu verlangen. Diese können auch pauschal verrechnet werden und sind dem jeweils gültigen Preisblatt (Anhang) zu entnehmen.

4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an EVN aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von EVN sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

## **XXIII. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung**

1. EVN kann für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. EVN kann die Vorauszahlung nur in Teilbeträgen verlangen, wenn EVN Abschlagszahlungen erhebt. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein, wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann EVN die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

4. EVN kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **XXIV. Vertragsdauer, Vertragseintritt**

1. Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn er nicht von einem der Vertragspartner zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird. Für die Kündigung muss eine sechsmonatige Frist eingehalten werden. Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von

beiden Vertragspartnern zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.

2. Übersiedelt der Kunde, so ist er berechtigt, den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Wenn der Kunde übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann EVN den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunden seinen Vertrag zu erfüllen.

3. Die Kündigungserklärung und sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte EVN vom Kunden bekanntgegebene Anschrift zugestellt werden.

4. Die Zustimmung von EVN ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten will. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an EVN nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

5. Ist der Kunde Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer, so hat er bei der Veräußerung der mit Wärme versorgten Räume EVN unverzüglich zu benachrichtigen. Erfolgt die Veräußerung während der vereinbarten Vertragsdauer, so hat der Kunde für den Eintritt des Erwerbers in den Vertrag zu sorgen.

### **XXV. Einstellung der Versorgung, Vertragsauflösung**

1. EVN kann die Versorgung fristlos einstellen, wenn der Kunde den „Allgemeinen Bedingungen“ zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist,

- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- um den ungemessenen Wärmebezug oder den Bezug von Wärme unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- um zu gewährleisten, dass Störungen weiterer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von EVN oder Dritter ausgeschlossen werden.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, vor allem bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann EVN die Belieferung einstellen, wenn dem Kunden die Einstellung zwei Wochen vorher angedroht wurde. EVN kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Belieferung ankündigen.

3. EVN muss die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Diese Kosten können pauschal berechnet werden.

4. EVN kann in den Fällen 1. und 2. auch den Vertrag auflösen, wenn dies zwei Wochen vorher angekündigt wird.

### **XXVI. Änderung der „Allgemeinen Bedingungen“**

EVN ist zur Änderung der Allgemeinen Bedingungen berechtigt. Über Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen wird EVN den Kunden im Wege einer Änderungskündigung schriftlich unterrichten. Änderungen erlangen unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals als Änderungskündigung auch für die bestehenden Verträge Wirksamkeit. Widerspricht der Kunde einer Änderung innerhalb der Frist zum Wirksamwerden dieser Änderung schriftlich, endet der Vertrag unter Beachtung der Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals zum nächstmöglichen Termin nach Mitteilung einer Änderung. Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen „Allgemeinen Bedingungen“. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen besonders hinzuweisen.

### **XXVII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Es gilt österreichisches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von EVN sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
3. Der Bestimmung der Ziffer 2 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klagserhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

Linz, im Mai 2010



## **Anhang zu den „Allgemeinen Bedingungen“**

Preisblatt für den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN Wärme GmbH.

1. Für jede Mahnung und Erstellung eines Kontoauszuges außerhalb der Abrechnung gemäß Punkt XX und Punkt XXI der „Allgemeinen Bedingungen“ ist ein Betrag von 3,12 Euro zu zahlen.
2. Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung ist ein Betrag von 73,60 Euro gemäß Punkt XXV der „Allgemeinen Bedingungen“ zu zahlen.
3. Für einen Inkassoersuch an der Adresse des Kunden oder für den erfolglosen Besuch einer Kundenanlage wegen Nichteinhaltung einer Terminvereinbarung ist ein Betrag von 36,80 Euro zu zahlen.
4. Für die Erstellung einer Zahlungsvereinbarung ist ein Betrag von 8,00 Euro zu zahlen. Verzugszinsen werden gesondert verrechnet.
5. Für den Anschluss an die Wärmeversorgungseinrichtungen (Einbau einer Messeinrichtung) ist ein Betrag von 20,40 Euro zu zahlen.
6. Für die Freigabe der Wärmezufuhr (Wiedereinschaltung) ist ein Betrag von 13,60 Euro zu zahlen.
7. Für einen erfolglosen Ableseversuch ist ein Betrag von 27,08 Euro zu zahlen.
8. Für eine zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch ist ein Betrag von 33,00 Euro zu zahlen.

Verursacht der Kunde bei der Erbringung der Nebenleistungen höhere Aufwendungen als sie der Berechnung der Pauschalsätze nach diesen Punkten zugrunde gelegt sind, ist EVN berechtigt, an Stelle der Pauschalsätze die tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

Die genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Jahresdurchschnittswert 2008 ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 v. H. des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen.

## **Technischer Anhang zu den „Allgemeinen Bedingungen“**

1. Die beim Kunden im Vorlauf bereitgestellten Betriebstemperaturen betragen, sofern keine andere Regelung getroffen wurde:

Bei einer Außentemperatur von  $-15\text{ °C}$ :

Vorlauftemperatur: rund  $90\text{ °C}$ , maximal jedoch  $100\text{ °C}$

bei einer Außentemperatur von  $> 10\text{ °C}$ :

Vorlauftemperatur: rund  $75\text{ °C}$

Zwischen diesen Temperaturen wird gleitend angepasst. Die Rücklauftemperatur an der Übergabestelle darf  $55\text{ °C}$  nicht übersteigen.

2. Der Differenzdruck zwischen Vor- und Rücklauf an der Übergabestelle beträgt in den Monaten Oktober bis April:

mind.  $0,8\text{ bar}$ , Mai bis September: mind.  $0,5\text{ bar}$ .

3. der Systemdruck an der Übergabestelle ist zwischen  $1$  und  $14\text{ bar(ü)}$ .

4. Die Einstellung der Leistung erfolgt durch die Wassermenge an der Übergabestelle und wird auf eine Spreizung von  $30\text{ K}$  ausgelegt. Der Kunde hat ein Kombiventil zwischen Wärmemengenzähler und Wärmetauscher zu installieren. EVN plombiert die eingestellte Wassermenge am Kombiventil.

5. Das im Fernwärmeversorgungssystem befindliche Wasser ist Eigentum der EVN und darf vom Kunden nicht verschmutzt, verändert oder entnommen werden.